

derliche Resonanz findet“.⁷ Er vertritt die Ansicht, daß die Rechtsordnung der BRD zu kompliziert sei — was den Tatsachen entspricht — und daß der Laienrichter die Hypertrophie des Rechts nicht bewältigen könne. Nur die exakte Kenntnis des Rechts erlaube es dem Richter, das Wesentliche vom Unwesentlichen zu trennen; der Laie verfüge über dieses Rüstzeug nicht. Demzufolge reagiere er gefühlsmäßig, was auch die Beweisführung beeinflusse.⁸

„Laienrichter“ — so argumentiert Rechtsanwältin Else Rickers mit Bezug auf die Schöffen an Schöffengerichten und Strafkammern — „sind sehr oft überfordert und können gar nicht folgen, sie sind der Materie nicht gewachsen.“⁹ Nach Ansicht von Baur erscheint sogar „die verfassungsrechtlich garantierte Stellung des Angeklagten (der Partei) gefährdet, wenn bei der Urteilsfällung Laien mitwirken. Sie sind bei der Anwendung des Rechts, aber auch — in vielen Fällen — bei der Feststellung des Sachverhalts überfordert.“¹⁰ Ähnlich äußerten sich Senatspräsident Dr. Gerd Pfeiffer vom Bundesgerichtshof und Landgerichtsrat Dr. Eckhard von B u b n o f f über die Schöffen der Strafkammern bei den Landgerichten, die nach ihrer Ansicht „nicht selten sowohl hinsichtlich der Beweiswürdigung wie auch bei der Beurteilung schwieriger rechtlicher Fragen überfordert“ seien.¹¹

Jörg Rüggeberg berichtet u. a., es werde geltend gemacht, die ehrenamtlichen Richter „neigten zu starker Subjektivität, insbesondere seien sie häufig nicht zur Gesetzestreue bereit, sondern setzten ihr persönliches Rechtsgefühl über die gesetzliche Regelung.“¹² Als Folge juristischer Ausbildung und ständiger Berufsausübung glaubt Prof. Dr. Eberhard Schmidt (Heidelberg) Objektivität und Unvoreingenommenheit gegenüber äußeren Einflüssen wohl beim Berufsrichter gewährleistet; aber beim ehrenamtlichen Richter, „der nur sporadisch zur Richtertätigkeit herangezogen wird und der die Problematik richterlicher Verantwortung nicht durchschauen“ könne, stellt er Objektivität und Unvoreingenommenheit in Frage.¹³

In gleicher Weise von einem überhöhten Selbstwertbewußtsein der Juristen ausgehend, gelangt Baur zu der die Schöffen diffamierenden Schlußfolgerung, sie seien den durch die modernen Massenkommunikationen gebildeten Meinungstendenzen schutzlos ausgeliefert; ihr Rechtsgefühl sei durch die öffentliche Meinung manipulierbar.¹⁴ Während „der beamtete Richter wenigstens nicht für die Grundlagen seines Lebensunterhalts zu fürchten braucht, wenn er ein nicht „genehmes“ Urteil fällt“, sei der Laienrichter „der voreingenommenen Kritik“ nicht gewachsen. „Er muß für seine Stellung und sein wirtschaftliches Fortkommen, für sein Ansehen, für den Frieden seines Privatlebens fürchten.“¹⁵ Hier bestünde die Gefahr, daß insbesondere der Laienrichter „sein Urteil nach der — ihm schon angekündigten oder doch vermuteten — Wirkung in der Öffentlichkeit bestimmt“.¹⁶ Schließlich verkündet Baur sein Verdikt: Man solle „endlich zur Kenntnis nehmen, daß es in allen gerichtlichen Verfahren darum und nur darum geht, dem Menschen sein Recht zuteil werden zu lassen. Diesem Anspruch kann nur durch vollwertige Richter (d. h. Berufsrichter — R. H.) genügt werden.“¹⁷

Die ganze Mitwirkung der Laienrichter sei durch Baur eindringliche Erörterung fragwürdig geworden, schätzt auch Prof. E. S c h m i d t ein; er gesteht jedoch dem Laienrichter eine Rolle als Prüfstein für das berufsrichterliche Denkresultat zu: Der Vorsitzende sei gezwungen, dem aktenunkundigen Laienrichter durch sachgemäße Disponierung und Gestaltung der Hauptverhandlung den Sachverhalt begreiflich zu machen. In der Urteilsberatung gehe es darum, daß der Berufsrichter durch Aussprache mit dem Laienrichter sich selbst daraufhin kontrolliere, ob die juristische Auffassung des Berufsrichters in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht auch beim Nichtjuristen und bei der Öffentlichkeit „ankommt“.¹⁸

Die Urteilsberatung soll also nach Schmidt dazu dienen, daß sich in ihr die berufsrichterliche Argumentation be-

währt. Nicht die Auffassungen der Schöffen sollen in der Beratung eine Rolle spielen, sondern die Schöffen sollen lediglich die passive Funktion der Plausibilitätskontrolle für den Berufsrichter erfüllen, — somit die berufsrichterliche Ansicht durchgesetzt und volkstümlich wird. Was Schmidt den Schöffen zugesteht, ist also kaum mehr als die Rolle eines Jasagers.

„Die Berufsrichter sollen dazu beitragen, daß die Laienrichter die ihnen vom Gesetz zugewiesene Aufgabe erfüllen können“ — so heißt es in Ziff. 122 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren vom 1. Dezember 1970. Daß und wie die dem Laienrichtertum abträglichen Ansichten von Rechtswissenschaftlern und Praktikern der BRD trotz dieser Richtlinie praxiswirksam sind, zeigt beispielhaft ein Brief, den eine Schöffin am 4. September 1974 an den Präsidenten und andere Organe des Amtsgerichts München richtete, um sich von ihrem Schöffenamte entbinden zu lassen.¹⁹ Sie schrieb u. a.:

„Als ich vor fast zwei Jahren meinen Dienst als Laienrichterin am Amtsgericht München aufnahm, ging ich von der üblichen, laienhaft-naiven Voraussetzung aus, meinen — wenn auch bescheidenen — Beitrag zu einer von menschlichem Verständnis und Gerechtigkeitsstreben getragenen Rechtsprechung leisten zu können. Den Sinn des Schöffenamts sah ich gerade darin, Erfahrungen aus anderen Lebensbereichen (in meinem Fall aus der Psychologie und den Erziehungswissenschaften) ohne Fixierung auf juristische Denk- und Urteilsmodelle in die Gerichtspraxis einzubringen.“

Die Erfahrung hat mich jedoch gelehrt, daß unsere von Gesetzes wegen gleichberechtigten Laienrichter in der Rechtswirklichkeit wenig mehr als demokratische Feigenblätter vor der obrigkeitstaatlichen Blöße der Justiz darstellen. Diese unter Juristen durchaus bekannte Tatsache wurde während meiner letzten Schöffensitzung auch ganz ungeniert in aller Öffentlichkeit demonstriert, als der (zweifelloos sehr lebenswürdige) Amtsrichter den Prozeßbeteiligten unmittelbar vor der „Beratung“ über eine längere Freiheitsstrafe verkündete, das Gericht ziehe sich zur Beratung zurück — die Sitzung werde in fünf Minuten fortgesetzt.

Die meisten der Berufsrichter, mit denen ich als Schöffin zu tun hatte, betrachteten es geradezu als Tabu-Verletzung, wenn ich als eine von drei Figuren eines „Hohen Gerichts“ Fragen an die Prozeßbeteiligten richtete oder — wie es auf geduldigem Gesetzespapier ebenfalls vorgesehen ist — eine Beratung des Urteils erwartete. Stellte ich im Beratungszimmer das vom Amtsrichter meist schon während des Verteidiger-Plädoyers schriftlich niedergelegte Urteil in Frage, so wurde ich von dem betreffenden Herrn jeweils mit der überlegenen Nachsicht eines aufgeschlossenen Irrenarztes behandelt, was hinsichtlich der psychischen Struktur freundlicher Amtsrichter besonders aufschlußreich ist.

Über die Illusion einer gemeinsamen Verantwortung von Berufs- und Laienrichtern für das Schicksal des Angeklagten belehrte mich unter anderem auch folgende amtsrichterliche Äußerung, die im Gegensatz zu einigen wesentlich interessanteren Vorfällen dem Beratungsgeheimnis nicht unterliegt. Als ich den Berufsrichter vor einer Verhandlung fragte, weshalb der Angeklagte denn schon sechs Monate in Untersuchungshaft sitze, erklärte mir der freundliche, junge Richter schmunzelnd: „Der hat mich geärgert — der sitzt jetzt erst mal 'ne Weile.“ ...

Zwei Jahre Schöffentätigkeit haben mir darüber hinaus die sekundäre Bedeutung von Strafgesetz und Wahrheitsfindung gegenüber den letztlich entscheidenden, von juristischen Ritualen nur dürftig rationalisierten Verdrängungen und Vorurteilen der Richtenden nachdrücklich vor Augen geführt.

Meine Selbstachtung verbietet es mir, mich weiterhin als „nützlicher Idiot“ für die Münchner Justiz herzugeben, nachdem ich die Alibi-Funktion der Laienrichter innerhalb